

1094/AB**= Bundesministerium vom 24.06.2025 zu 1142/J (XXVIII. GP)****bmluk.gv.at**

Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.322.957

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)1142/J-NR/2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2025 unter der Nr. **1142/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen bzw. sonstige juristische Personen aus Ihrem Verantwortungsbereich unterliegen dem IFG?

Zur Informationserteilung auf Anfrage sind künftig zunächst dieselben Organe verpflichtet, die schon bisher der Auskunftspflicht unterlagen. Der Kreis der bisher Auskunfts- und künftig Informationspflichtigen ist derselbe. Verpflichtet sind, wie bereits nach geltender Rechtslage, alle mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung (die Geschäfte der Landesverwaltung können im vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben) betrauten Organe, also auch Stiftungen, Fonds, Unternehmungen und sonstige juristische Personen (Beliehene; vgl. § 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG iVm Art. 22a Abs. 2 B-VG, jeweils idF BGBl. I Nr. 5/2024). Schlichte nachgeordnete Dienststellen, Einrichtungen und Ämter, die keine eigenen behördlichen Zuständigkeiten bzw. Befugnisse haben, fallen nicht darunter, da sie keine eigenen Organe sind und damit jenes Organ, dem sie nachgeordnet

sind, informationspflichtig ist. Ob Verwaltungsaufgaben besorgt werden, ist anhand der konkreten Rechtsgrundlagen insbesondere betreffend ihre Aufgaben primär von den Organen selbst zu beurteilen.

Neu und zusätzlich informationspflichtig sind bestimmte staatsnahe Private, nämlich die „sonstigen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen“ (Art. 22a Abs. 3 B-VG). „Sonstigen“ bedeutet, dass nur Organe darunter zu verstehen sind, die nicht ohnehin Verwaltungsaufgaben besorgen und insoweit als funktionelle Verwaltungsorgane bereits unter Art. 22a Abs. 2 B-VG fallen. Die für die Kontrollbefugnis relevanten Beteiligungsschwellen und Beherrschungskriterien werden in diesem Zusammenhang wiederholt. Über die in seine Kontrollzuständigkeit fallenden Einrichtungen führt und veröffentlicht der Rechnungshof eine Liste (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf), aus der die konkret kontrollunterworfenen Einrichtungen ersichtlich sind.

Zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sind dieselben bereits oben genannten Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn verpflichtet (vgl. die §§ 1 und 4 IFG iVm. Art. 22a Abs. 1 B-VG).

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wo sind die Kontaktmöglichkeiten hinsichtlich dieser Organe, Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen ersichtlich und wie lauten deren E-Mail-Adressen?
- Werden in Ihrem Ressort übersichtliche und vollständige Listen über Kontaktmöglichkeiten im Sinne des IFG geführt?
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Listen.

In Bezug auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und die Zentralstelle des BMLUK ist weiterhin vorgesehen, dass die Ombudsstelle und das Bürgerservice die zentrale Anlaufstelle für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern darstellen soll. In diesem Zusammenhang darf auf die unter <https://www.bmluk.gv.at/service/servicestelle/buergerservice.html> dargelegten Kontaktmöglichkeiten verwiesen werden.

Darüber hinaus sind sämtliche Kontaktmöglichkeiten der Organisationseinheiten der Zentralstelle auf der Website des BMLUK einsehbar (<https://www.bmluk.gv.at/ministerium/aufgaben-struktur.html>).

Das parlamentarische Interpellationsrecht erstreckt sich auf jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer dem BMLUK eine Vollzugskompetenz zukommt; somit auf die durch den Bundesminister auszuübenden Rechte, die dem Bund gesetzlich eingeräumt sind, und auf die Ingerenzmöglichkeiten der Organe des BMLUK, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen dem entgegenstehen. Die vorliegenden Fragen fallen in Bezug auf die Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen in die alleinige Zuständigkeit der bei diesen Rechtsträgern bestellten Organe und sind daher kein Gegenstand der Vollziehung des BMLUK. Sie sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975 idGf, nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zur Frage 4:

- Sind in Ihrem Ressort Kontrollmöglichkeiten vorgesehen, die sicherstellen, dass sämtliche dem IFG unterliegenden Informationen veröffentlicht werden?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht

Für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften ist das jeweils zuständige Organ nach den allgemeinen Bestimmungen politisch und rechtlich verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für eine rechtskonforme Vollziehung mit den üblichen rechtlichen Instrumentarien (insbesondere fachliche und dienstliche Aufsicht und Weisung) auch im vorliegenden Zusammenhang gesorgt wird.

Im BMLUK wird die Entscheidung, ob eine proaktive Veröffentlichung vorzunehmen sein wird, bei den zuständigen Organisationseinheiten liegen. Derzeit wird unter Federführung des BKA ein Prozess zur proaktiven Veröffentlichung mittels ELAK-Schnittstelle von dem IFG künftig unterliegenden Informationen erarbeitet, der entsprechende Prüf- und Genehmigungsschritte beinhalten soll.

Zur Frage 5:

- Welche Möglichkeiten stehen dem Bürger bei Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht der dem IFG unterliegenden Informationen offen?
 - a. Wie werden die Bürger darüber informiert?

Wird einem individuellen Informationsbegehr nicht entsprochen, ist dies der Informationswerberin bzw. dem Informationswerber mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 IFG) und in der Folge auf Antrag ein Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid steht – wie in der Rechtsmittelbelehrung auszuführen ist – der Rechtsweg an das in der Angelegenheit zuständige Verwaltungsgericht und letztlich an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof offen.

Im Fall der privaten Informationspflichtigen kann man sich gegen die Nichterteilung der Information direkt an das Verwaltungsgericht wenden, ohne dass davor ein Bescheid zu erlassen wäre (§§ 13 f IFG).

Wird die proaktive Veröffentlichungspflicht nicht eingehalten, steht es den Bürgerinnen und Bürgern offen, eine Anfrage (Informationsbegehr) an die informationspflichtige Stelle zu richten, mit dem die Information allenfalls im oben dargestellten Rechtsweg erlangt werden kann. Die veröffentlichtpflichtige Stelle kann dies auch zum Anlass für die Veröffentlichung der Information nehmen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Wird es Leitfäden, Fortbildungen oder Schulungen für die Bediensteten Ihres Ressorts geben?
 - a. Wenn ja, welche?
- Wurden von Ihrem Ressort Vorbereitungsmaßnahmen bezüglich des Inkrafttretens des IFG getroffen?
 - a. Falls ja, welche?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8/J vom 24. Oktober 2024 verwiesen. Darüber hinaus wurden seitens des BKA-Verfassungsdienstes zwei weitere Rundschreiben übermittelt:

- Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 10. Jänner 2025 betreffend Informationsfreiheit – Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassen eines Informationsfreiheitsgesetzes;

- Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 9. April 2025 betreffend Informationsfreiheit – Vorbereitung eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes; weitere Vorgangsweise (Nachhang zum Rundscheiben vom 27. Juni 2024).

Zusätzlich werden auf der Verwaltungsakademie des Bundes bereits zwei Schulungen zum IFG angeboten, die auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMLUK besucht werden können:

- Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Datenschutzrechtliche Aspekte
- Vom Amtseheimnis zur Informationsfreiheit?

Seitens des BMLUK befindet sich aktuell zudem ein Leitfaden für Bedienstete in Planung.

Der Prozess der proaktiven Veröffentlichung ab 1. September 2025 erfordert darüber hinaus eine technische Anpassung im ELAK aufgrund rechtlicher und organisatorischer Vorgaben im BMLUK. Für die technische Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes werden neue Funktionalitäten im ELAK im Bund-System verfügbar sein, die einerseits die Funktionalität an Akten sowie entsprechende Konfigurationen an Sachgebieten und in Prozessen betreffen.

In einer interministeriellen Abstimmung für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes am 15. Mai 2025 wurden folgende Punkte festgelegt:

- Alle Sachgebiete im ELAK werden als IFG-relevant erachtet, da potentiell auch Veröffentlichungen aus allen Sachgebieten notwendig sein können. Somit muss auch keine Bewertung der Sachgebiete vorgenommen werden. Technisch sind Einschränkungen allerdings möglich, wenn dies notwendig ist.
- Die neuen ELAK-Prozess-Bausteine sind nicht zwingend vorgesehen und müssen erst bei Bedarf im Einzelfall oder in Musterprozessen eingefügt werden.
- Die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ELAK-Prozess-Bausteine zu verwenden, muss in jeder Organisation geregelt werden.

Zur Frage 8:

- Wie hoch ist der Kostenaufwand im Budget Ihres Ministeriums für die Vorbereitungsmaßnahmen und die Weiterbildungskosten bezüglich des Inkrafttretens des IFG?

Über den Kostenaufwand im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Vorbereitungsmaßnahmen sowie über die Weiterbildungskosten, die im Hinblick auf die Umsetzung des IFG verursacht werden, liegen aktuell noch keine validen Zahlen vor. Es ist daher auch nicht möglich, den Kostenaufwand realistisch zu beziffern.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

